

Die Jugendgruppe

Die Gruppenpädagogik für Kinder und Jugendliche befasst sich mit dem Thema wie Kinder zu führen sind. Man muss wissen wohin man die Kinder führen will. Das kann man nicht, wenn man den Weg selbst nicht kennt.

Was ist eine Jugendgruppe?

- es kennt sich jeder
- eine Jugendgruppe ist überschaubar
- jeder kennt die Stärken und Schwächen des anderen
- eine Jugendgruppe trifft sich regelmäßig
- jede Jugendgruppe hat ein Ziel, eine gemeinsame Aufgabe
- jeder muss merken, dass er gebraucht wird (wenn einer mal nicht mehr kommt, nach ihm fragen und sagen, dass er vermisst wurde)
- ein Gruppengefühl muss entstehen, das "WIR-Gefühl" und nicht das "ICH-DU-GEFÜHL". Das miteinander verschmelzen dauert sehr lange. Die Phase der Annäherung muss nach der Distanz kommen. Miteinander Wachsen, sich aufeinander zu bewegen, Beziehungen und Freundschaften aufbauen und gemeinsam was erleben.
- gemeinsames Tun, gemeinsame Interessen: jedes Programm der Jugendgruppe hat andere Auswirkungen. Die unterschiedlichen Programmpunkte können dahin führen, dass die Gruppe zusammenwächst, können aber auch dahin führen, dass die Gruppe auseinander gebracht wird, Konflikte auftreten und ggf. ein Rückschritt eingetreten ist.

Gemischtes Schlafen auf Jugendfreizeiten

Das Thema "**Gemischtes Schlafen auf Jugendfreizeiten**" ist ein "heies" Thema bei den durchgefhrten Aktivitten. Da kommt kein(e) Jugendleiter(In) drum rum. Das heie Eisen ist auch ein begehrtes Thema um sich recht unbeliebt zu machen. Viele Jugendleiter(Innen) scheuen sich davor, oder sind sich unsicher, wie man diesem Thema begegnen sollte.

Mal ganz ehrlich jetzt: Viele einschlagige Erfahrungen mit dem anderen Geschlecht werden im Urlaub gemacht. Und der Urlaub von Jugendlichen beschrnkt sich oft auf Freizeiten anerkannter Trger. Mit Erfahrung meine ich dabei gar nicht einmal die letzte Konsequenz des "Beischlafes", sondern hauptschlich die ganze Bandbreite, die noch "davor" kommt. Wer hat sich denn nicht "damals" in Mdchenzelt geschlichen? Oft ging es lediglich darum, etwas "Verbotenes" zu tun, manchmal harrete auch die "Neuerwerbung" des Tages eines Besuches im Schutz der Dunkelheit.

Der Staat fordert jeden anerkannten Trger ausdrcklich zur einer Erziehung zur Freiheitlichkeit und Selbststndigkeit auf. Zu Freiheitlichkeit und Selbststndigkeit gehrt ja auch irgendwie die ungestrte sexuelle Entwicklung. Es ist verboten, Mdchen und Jungen gemischt schlafen zu lassen und das aus gutem Grund. Es ist aber nicht verboten, einer gemischten Gruppe einen Besuch des nahegelegenen Dorfes zu gestatten. Als wenn man es nur nachts "tun" knnte! (==> brigens auch eine Unlogik vieler Eltern).

Der Staat droht

Es ist zunchst unbedingt erforderlich, die Gesetzeslage zu diesem Thema unter die Lupe zu nehmen. Die infrage kommenden Vorschriften findet man im Strafgesetzbuch. Angezeigte Verste knnen somit potentiell empfindliche Konsequenzen nach sich ziehen. Schauen wir uns das Ganze einmal nher an:

§180 StGB Abs. I - Frderung sexueller Handlungen Minderjhriger

(I) Wer sexuelle Handlungen einer **Person** unter sechzehn Jahren an oder von einem Dritten oder vor einem Dritten oder sexuelle Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

(1) durch seine Vermittlung

(2) durch Gewhren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr.2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge fr die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch Vorschubleisten seine Erziehungspflicht grblich verletzt.

Für uns heißt das ganz lapidar: Wenn wir eine Gruppe von Männlein und Weiblein, wo auch nur ein Teilnehmer noch nicht sechzehn ist, gemeinsam unter bestimmten Bedingungen übernachten lassen, machen wir uns strafbar ("Verschaffen von Gelegenheit"). Der Passus mit der Sorgeberechtigung gilt für uns ausdrücklich **nicht**. Das Sorgerecht haben nämlich in der Regel nur die Eltern. Das was wir auf Freizeiten haben, könnte man am ehesten mit "Erziehungsrecht" bezeichnen.

§182 StGB Abs. I und II - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(I) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

(1) unter Ausnutzung einer Zwangslage [...] sexuelle Handlung an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

(2) [...] - hoffentlich nicht relevant in der Jugendarbeit

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(II) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

(1) unter Ausnutzung einer Zwangslage [...] sexuelle Handlung an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

(2) [...] - hoffentlich nicht relevant in der Jugendarbeit

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In Fällen des Absatzes II wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen der Absätze I und II kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Soll heißen: Ein über achtzehnjähriger, der die Brust eines fünfzehnjährigen Mädchen streichelt (soll ja vorkommen), macht sich erstmal strafbar, wobei bei einem "Ablauf mit beiderseitigem Einverständnis" im Falle einer Anzeige mit der Anwendung der Sätze (3) und (4) zu rechnen ist. Auf jeden Fall gibt das bei einer Anzeige ganz bösen Stress...

§223b Abs.I und II - Misshandlung von Schutzbefohlenen

(I) Wer Personen unter achtzehn Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen [...] oder die von den Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden sind oder durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von ihm abhängig sind, [...] (tut), oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(II) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
(1) des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§224) oder
(2) einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder psychischen Entwicklung bringt.

Auf Freizeiten sind die Teilnehmer die Schutzbefohlenen und sind uns als Mitarbeitern in die Fürsorge und Obhut übergeben. Nun stellt Euch mal z.B. Folgendes vor: Ihr fangt mit einer Teilnehmerin etwas an - nur wohnt sie weit entfernt von Eurem Heimatort. Sie hat sehr spießige Eltern, denen auffällt, dass ihr "Kind" nach der Rückkehr sehr traurig ist, weil auf der Fahrt wohl einiges gelaufen ist, was sich nun nicht fortsetzen lässt. Es kommt zu einer Anzeige. Ihr bekommt auch ohne Verurteilung gewaltigen Ärger und schlaflose Nächte. Zudem war es wahrscheinlich die letzte Freizeit des betreffenden Trägers. Unwahrscheinlich? Es soll schon Fälle gegeben haben, wo das ganz dumm gelaufen ist. Hier daher Regel Nummer 1.

Pfoten weg von Teilnehmern, solange sie solche sind!

Teilnehmer(In) & Teilnehmer(In)

Na - hinter welchem Paragraphen können wir uns verstecken, wenn einer in der Gruppe noch unter sechzehn ist? Richtig: §180 bzw. manchmal auch §182.

Also: Wenn die Teilnehmer den Wunsch äußern, gemischt übernachten zu dürfen, sagen wir generell "nein" und freuen uns auf nächtliche Jagdaktionen? Ihr kennt mich wahrscheinlich mittlerweile gut genug, um zu ahnen, dass es da für mich ein paar Ausnahmen gibt.

Es gibt ein klares "Nein" wenn:

- Ein Pärchen den Wunsch äußert, gemeinsam übernachten zu dürfen
- Die "gemischte Nacht" einem abgeschlossenen Raum stattfindet, den ich nicht permanent kontrollieren kann
- Auch nur ein Teilnehmer in seiner Intimsphäre gestört wird oder ich auch nur den Verdacht habe, dass dem so sein könnte

Ein klares "Vielleicht" kann ich mir allerdings auch vorstellen: Wenn ich die Nacht über gemeinsam mit ein bis zwei anderen Mitarbeitern mit im betreffenden "abgeschlossenen" Raum schlafe. Es kommt z.B. auf unseren Kanutouren gelegentlich vor, dass sich das Aufbauen vieler Zelte bedingt durch die Wetterlage schwierig gestaltet. Ebenso sind Situationen denkbar, in denen z.B. eine Vorlesenacht o.ä. so schön ist, dass alle währenddessen einschlafen. Es kommt eben auf die berühmte "pädagogische Situation" an und auf das Vertrauen zwischen Team und Teilnehmern. Eine gemeinsam verbrachte Nacht in der Gruppe kann den Zusammenhalt selbiger ungemein fördern.

Und wenn beide oder alle nun über sechzehn Jahre alt sind? Ist es dann generell erlaubt, Mädchen und Jungen, bzw. ein Pärchen zusammen übernachten zu lassen? Das ist eine sehr gute Frage... Gesetzlich kann Euch da keiner was, aber ob ein solches Handeln sinnvoll ist, bleibt von der jeweiligen Situation abhängig. Sind wirklich alle Teilnehmer über sechzehn zur sexuellen Selbstbestimmung in der Lage? Ich meine: Nicht unbedingt. Gruppen- und vermeintliche Gesellschaftszwänge tun hier ihr übriges, um das eine oder andere Erlebnis später in einem nicht so guten Licht erscheinen zu lassen. Es braucht viel Feingefühl, Erfahrung und Kompetenz, um als Gruppenleiter richtig zu reagieren. Holt Euch unbedingt die Hilfe eines Dritten, wenn ihr nur den geringsten Zweifel an der Richtigkeit Eurer Entscheidung habt.

Bei allen Situationen ist jedoch generell unbedingt zu beachten, dass sich niemand in seiner Intimsphäre gestört fühlt. Wenn dem so ist, dann muß ich Ausweichmöglichkeiten schaffen.

Mitarbeiter(In) & Teilnehmer(In)

§223b droht sonst. Diese Haltung ist zugegebenermaßen sehr konservativ, zumal doch so einige ernsthafte Beziehungen auf Freizeiten ihren Anfang genommen haben. Was soll man gegen ein Gefühl wie die Liebe tun? - Man sollte z.B. Liebe tunlichst von "Verliebtsein" unterscheiden. Es droht ansonsten etwas ganz anderes, was man in seinem Gefühlssturm leicht vergißt:

Ihr als Mitarbeiter bevorzugt durch eine Beziehung einen bestimmten Teilnehmer, was oft mit "Absprachenbeugung" einhergeht. Ihr bringt auf jeden Fall ein für die Gruppe äußerst schädliches Ungleichgewicht in die Freizeit. Es kommt immer viel Gerede auf und die Gerüchteküche brodelt fleißig. Die Teilnehmer sind uns anvertraut. Sie sollen in erster Linie eine schöne Freizeit verbringen und nicht wir. Es spricht ja nichts dagegen, nach der Freizeit die erst nur platonisch gesetzlich erlaubte Beziehung fortzuführen.

Auch ein anderer Punkt ist nicht unwichtig: Der Gesetzgeber hat sich etwas bei diesem Gesetz gedacht. Es gibt einen gewaltigen Unterschied zwischen Anhimmelei und dem Wort Liebe. Und jemand, der auf mich aufpassen soll, ist ja generell erst einmal toll. Derjenige, der diesem Umstand ausnutzt, hat etwas ganz Wichtiges vergessen: Den Geist von freiheitlicher, zur Selbstständigkeit erziehenden Jugendarbeit.

Ach ja: Das Thema "gemeinsam übernachten" sollte hier nicht einmal diskutiert werden, das geht ganz einfach aus gesetzlichen und pädagogischen Gründen nicht.

Was für Anforderungen werden an einen Mitarbeiter gestellt?

- sich selber mit seinen Stärken und Schwächen akzeptieren
- Fehler und Schwächen seinen Mitmenschen eingestehen.
- bibl. Grundkenntnisse, geistliche Erfahrungen und Glaubenserfahrungen müssen vorhanden sein.
- psychologische Grundkenntnisse: warum reagiert ein Teilnehmer gerade so?
- kreative Fähigkeiten: Programm mit Würze, Leiter auch begeisternd und auch mal als spinnig
- pädagogische Grundkenntnisse: Wie wirke ich positive auf bestimmte schwierigere Teilnehmer ein?
- Rechtsfragen: Risiken müssen abschätzbar sein, Regeln müssen klar sein
- technische Fähigkeiten
- belastbar: eine Freizeit geht über Tage und nicht nur einen Abend lang, wie Du es vielleicht von der wöchentlichen Gruppenstunde gewohnt bist. Du lernst Deine Gruppenmitglieder ganz neu kennen, neue Situationen treten auf und die müssen nicht immer konfliktfrei sein. Von daher sind Belastbarkeit, innere Stärke und Ausgeglichenheit und Weitsicht erforderlich.
- Freizeitinteresse und voller Einsatz geht über Eigeninteresse und eigener Bequemlichkeit

Aus diesen Fähigkeiten in Summe wird sich der Führungsstil des jeweiligen Mitarbeiters/Freizeitleiters entwickeln.

Grundsätzliche Regelungen:

- **Zielgruppe:**

welche Alter, welches Geschlecht, gibt es bereits eine konkrete Gruppe/Personenkreis die ggf. mitkommen würden? (es ist leichter eine Freizeit zu planen, wenn Du schon vorher weißt, wer überhaupt Interesse hat und ggf. auch mitkommt. Ansonsten kann die Freizeit mangels Teilnehmer und Interesse ausfallen. Um eine Freizeit überhaupt auszuschreiben, sollte dies vorher abgecheckt werden)

- **Art der Freizeit:**

Eine sportliche Wanderfreizeit zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Kanu verlangt eine andere Organisation wie ein Zeltlager, oder gar eine Freizeit in einem Freizeithaus. Der Tagesablauf, die Programminhalte, die Schwerpunkte des "Miteinander Lebens" während der Freizeit ist da völlig unterschiedlich. Auch sind unterschiedliche Anforderungen an das Alter und die Kondition der Teilnehmer(innen) gestellt. Welche Art der Freizeit ist der Zielgruppe zumutbar? Wer zieht da mit, wer geht da nicht mit?

- **Ort:**

welcher Platz, welches Haus in welcher Umgebung erfüllt die Anforderungen der Freizeit. Wie kann dieser Ort erreicht werden zu welchen Kosten? Was für Möglichkeiten sind geboten?

- **Programm/Inhalte:**

welche Inhalte, welches Programm kann ich wie durchführen beim Wandern, Fahrradfahren, Zelten, in einem Freizeithaus? Habe ich Zeit für Gespräche? Wie und in welcher Form kann für Abwechslung gesorgt werden? Das Programm muss gut vorbereitet sein, alle Utensilien vor der Freizeit besorgt sein, der Ablauf aufeinander abgestimmt sein.

- **Mitarbeiter:**

wie viel Mitarbeiter gehen mit? Wie viel Teilnehmer gehen mit? Stimmt das Verhältnis Mitarbeiter-Teilnehmerverhältnis? Stimmt der Altersunterschied zum Alter der Teilnehmer? Wie viel Mitarbeiter sind mindestens notwendig? Wie viel sind maximal möglich? Welche Aufgaben kann jeder Mitarbeiter übernehmen? Mitarbeiter die nur rumsitzen und unterfordert sind werden sicherlich nicht gerade förderlich sein. Es ist eine Freizeit für die Teilnehmer und schließlich sollen die Teilnehmer betreut werden und nicht noch einzelne Mitarbeiter.

- **Einladung / Ausschreibung / Werbung**
 - früh ausschreiben, früh informieren
 - pfiffige Aufmachung, die die Eltern und die potenziellen Teilnehmer anspricht und informiert, Vermeidung von Rechtschreibfehlern und "wirren" Formulierungen
 - genügend Ausschreibungen drucken
 - verteilen, austragen, verschicken
 - über örtliche/städtische Informationsblatt (Stadtanzeiger/Mitteilungsblatt/lokale Vereinsanzeiger), (Kreis-/Regional) Zeitung, Homepage, Plakate, Elternbriefe, Kirche etc. zusätzliche werben und auf die Freizeit aufmerksam machen (Auswahl, Aufwand und Aufmachung in Abhängigkeit vom Anmeldestand und für wen und wie viel Teilnehmer die Freizeit geplant ist)

Planung von Aktivitäten:

- **Team**

Eine Freizeit lässt sich nur im Team planen und durchführen. Nicht jeder kann alles, nicht einer kann und muss alles alleine machen. So werden die Aufgaben einigermaßen gleichmäßig verteilt und auch unliebsame Aufgaben muss jeder mal übernehmen. Je mehr ihr in eurem Team vor der Freizeit besprecht und festlegt um so reibungsloser wird die Freizeit ablaufen. Klare Regelungen und Verantwortlichkeiten, hinter denen alle stehen, lassen euch als Team vor den Freizeiteilnehmern als eine Einheit auftreten. Ihr als Team seid für den Erfolg der Freizeit gemeinsam verantwortlich. Die Teilnehmer haben Erwartungen an euch – es ist deren Freizeit – deren Urlaub. Ihr als Team müsst die Freizeit „durchpowern“. Das kann einer alleine nicht, denn demjenigen würde mittendrin womöglich die Puste ausgehen. Ein Team kann sich gegenseitig unterstützen, abwechseln und Aufgaben übernehmen und so die Freizeit am Laufen halten. Das Interesse der Freizeit steht klar über den Interessen der eigenen Bequemlichkeit. Klärt ab, welche Erwartungen ihr an die Freizeit habt.

- **Vorbereitung**

Eine gute Vorbereitung einer Freizeit ist das A&O einer erfolgreichen Freizeit. Schiebe die Vorbereitungen nicht auf die lange Bank. Frühzeitige Information der Eltern, wann, wo und zu welchem Preis eine Freizeit stattfindet erleichtert enorm den Werbeaufwand für eine Freizeit. Ein frühzeitig zusammengestelltes Team kann früh mit den organisatorischen Vorbereitungen beginnen. Welches Material muss mitgenommen und ggf. noch besorgt werden? Wer bereitet welche Programmpunkte vor? Wer besorgt für die Gruppenspiele die Materialien? Wenn vor der Freizeit bereits geklärt ist wer für was zuständig ist, erspart dies grundsätzliche Diskussionen auf der Freizeit. Je mehr im Vorfeld besprochen, vorbereitet und festgelegt ist, desto besser. Keine Sorge, auf der Freizeit gibt es noch sehr viel zu tun. Und wer schon ein Regenprogramm überlegt und vorbereitet hat, der ist auch auf schlechtes Wetter vorbereitet.

- **Freizeitpreis**

Der Preis einer Freizeit spielt natürlich eine entscheidende Rolle. Was nützt der beste Komfort, das tollste Haus, wenn die Freizeit für die Zielgruppe zu teuer ist. Bei Familien gibt es preisliche "Schmerzgrenzen". Können auch sozial schwächer gestellte Familien den Freizeitpreis, auch unter Zuhilfenahme von Zuschüssen, noch bezahlen? Welche Alternativen sind möglich um eine Freizeit zu einem guten Preis durchzuführen?

Sind Dir die potenziellen Teilnehmer einer Freizeit bekannt (z.B. die aus Deiner Jugendgruppe), dann erfrage im Vorfeld der Ausschreibung einmal, wer zu welchem Preis mit darf. Anschließend wirst du die Alternativen erhalten, die finanziell in Frage kommen .

- Kosten planen (Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Versicherungen, Sonstiges, Reserven einplanen)?
- wie viel Zuschüsse sind erhältlich (Land, Kreis, Gemeinde, Sponsoren)?
- wie viel Voll-/Teil-/Nichtzahler sind eingeplant?
- welche Risiken der Finanzierung z.B. bei Stornierungen und Absagen sind vorhanden?

- **Regeln**

Es wird kaum eine Jugendfreizeit möglich sein, ohne dass Regeln aufgestellt werden. Und je jünger die Teilnehmer sind, desto mehr Regelungen bzw. festeren Rahmen wird es geben. Je nach Situation, Ort und Gruppe fällt das Regelwerk mal komplexer, mal weniger umfangreich aus. Eine Freizeit am Wasser, in der Nähe einer Eisenbahnlinie, einer belebten Strasse, mitten im Ort, eine Freizeit mit nur 10 Teilnehmern, oder 100 Teilnehmern, eine Freizeit auf dem Lande, oder in einer Stadt werden unterschiedliche Regelungen mit sich bringen.

Regeln sind nicht dazu da, dass man sie gleich bricht. Regeln sollten besprochen werden und durch Argumente, warum es diese Regelung gibt untermauert werden. Eine willkürliche Regelung ohne jegliche Begründung wird von den Jugendlichen als Schwäche und Unsicherheit ausgelegt. Je weniger Regeln um so besser. Von daher müssen die Regeln gut überlegt sein. Es dürfen auch nur Regeln aufgestellt werden, die einzuhalten sind und auch überprüft werden können und werden. Regelungen kommen schlecht an, wenn die Mitarbeiter sich selbst nicht daran halten.

Bei Regelbruch musst Du ggf. Sanktionen verhängen, bzw. über die Konsequenzen reden. Dies muss gut überlegt sein. Zum einen nützt eine Regel nichts, wenn sie gebrochen werden kann, ohne dass es Folgen hat, zum zweiten verliert der Leiter an Glaubwürdigkeit, wenn immer nur mit Sanktionen gedroht wird. Jeder muss sich deshalb im Vorfeld überlegen, was im Falle eines Regelbruches zu tun ist. Wie nun das Regelwerk den Freizeitheilnehmern „verkauft“ wird, liegt in der Kunst eines jeden Freizeitmitarbeiters, dies „anzupreisen“. Wenn die Teilnehmer kapieren, dass die ein oder andere Regel ja sehr nützlich ist, um dass die Freizeit wirklich top wird und nicht zum Stress ausarten soll, dann werden die Regelungen auch akzeptiert. Es wird sicherlich auch der Ton die Musik machen und das Fingerspitzengefühl eines jeden Freizeitmitarbeiters, wie er die Regeln lebt und umsetzen will.

Ein guter Gruppen- und Freizeitleiter wird manche Entwicklungen vorhersehen können. Somit ist er in der Lage schon frühzeitig mögliche Probleme zu erkennen und einzugreifen. Wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist ist es zu spät. Von daher sind Augen und Ohren offen zu halten, die aufgestellten Regelungen auf Einhaltung zu überprüfen und rechtzeitig einzugreifen. Lieber früh, als zu spät, lieber spät als nie. Wegschauen, nichts sagen, ignorieren wäre fatal. Der Gruppen- und Freizeitleiter sollte sich auch nicht davor scheuen, dass er sich unbeliebt macht. Ein klärendes Gespräch mit zwei Verliebten ist ratsamer, als die Schwangerschaftsberatung nach dem "Unfall" und den möglichen Vorwürfen der Eltern.

Was können die Gründe für Heimweh sein?

- Manche Kinder sind das erste Mal von zu Hause weg – der Lagerbetrieb, etwas kürzere Nächte, ein völlig ungewohnter Tagesablauf in neuer Umgebung und mit ggf. völlig fremden Kindern/Jugendlichen ist für den ein oder anderen Teilnehmer zu viel. Die Sehnsucht nach der gewohnten Umgebung steigt.
- Manchmal haben die Eltern Heimweh zu den Kindern. Ein Anruf, ein Besuch der Eltern im Lager, dann noch die Frage der Eltern „Wie gefällt es dir, willst du wieder nach Hause?“ - und manche Kinder kippen dann regelrecht um. Oder die Eltern sagen schon vor der Freizeit: „Wenn du Heimweh bekommst, dann holen wird dich jederzeit“
- Streitereien, Hänseleien, die nicht unbedingt offen ausgetragen werden, aber vorhanden sind führen dazu, dass ein Kind Heimweh bekommen kann.
- Heimweh ist ansteckend. Wenn ein Kind Heimweh bekommt, dann führt das sehr oft dazu, dass weitere Kinder plötzlich auch Heimweh bekommen. Die Idee wird sozusagen geboren, nach Hause zu fahren. Wenn das Wetter katastrophal, das Essen schlecht, das Programm langweilig und zu viele Lücken hat und die Betreuer diese Lücken nicht füllen können; diese „Faktoren“ verstärken die Gefahr des Heimwehvirus.

Was ist bei Heimweh zu tun?

- **Heimweh ernst nehmen**

Zunächst einmal ist das Heimweh ernst zu nehmen und zu klären worin die Ursachen liegen können: zum ersten Mal von zu Hause weg?

Versteckte Streitereien? Keine Freunde? Kontakt mit den Eltern? Ängste z.B. vor der kommenden Nacht?

- **Heimweh vorbeugen**

Vorbeugen kannst du, indem du Augen und Ohren offen hältst, Kinder die Abseits stehen oder sich absondern beobachtest und versuchst diese unauffällig ins Lagerleben und im Programm zu integrieren.

- **Falsche Reaktion!**

Falsch wäre, die Kinder zu stark zu bemuttern, auf den Schoss zu setzen, zu trösten, Tränen zu trocknen, Extrawürste zu braten usw. Jüngere, unerfahrene Betreuer(innen), denen selbst der Lagerbetrieb zu viel wird, die suchen sich mitunter Kinder mit Heimweh – sozusagen als Flucht vor sich selber. Dass dadurch das Heimweh der Kinder jedoch nicht abgebaut wird, sondern der Wunsch nach Hause fahren zu können, noch verstärkt wird, ist vielen da gar nicht klar. Falsch wäre auch, den Kindern gleich nachzugeben.

- **Richtige Reaktion!**

Richtig wäre, die Kinder abzulenken, zu beschäftigen und mit ihnen was zu unternehmen und sich Zeit zu nehmen. Nun aber nicht so, dass keine Zeit mehr für die anderen Kinder übrig bleibt, oder das/die Heimwehkinder irgendwie bevorzugt behandelt werden – das würde ggf. Probleme an anderer Stelle wieder auftreten lassen. Es kommt dabei schon auf die Erfahrung und das Fingerspitzengefühl an richtig abzuwägen. Lass den Tränen des Kindes freien Lauf und versuche gemeinsam mit dem Kind zu überlegen wie man versuchen kann mit dem Heimweh fertig zu werden. Heimweh ist was normales, jedes Kind macht diese Erfahrungen und „muss früher oder später da mal durch“. Wenn das Kind einsieht, dass das nach Hause fahren keine Lösung ist, denn die nächste Freizeit oder Schullandheim kommt gewiss, ist schon viel gewonnen. Auch hier kommt es auf das Fingerspitzengefühl an. Wenn das Kind merkt, dass es dich bald weich gekocht hat, wird es innerlich sich auf gar keine Vorschläge von dir einlassen. Von daher gar nicht in Aussicht stellen, dass „... unter Umständen,... vielleicht,... wenn alles nix hilft,... mal sehen...“, du bereit bist, das Kind nach Hause zu entlassen. Probiere erst einmal Alternativen aus.

- Einem Jungen, welcher Heimweh bekommen hatte, nachdem seine Eltern auf dem Lager waren, dem haben wir anschließend gezeigt wie man ein Floss baut. Anschließend zeigte er den anderen Teilnehmern wie das geht – das Thema Heimweh war ab jetzt kein Thema mehr. Jahre später sagt er einmal, dass es die richtige Entscheidung war nicht nach Hause zu fahren. Überlege: was sind die Begabungen des Teilnehmers und wie können diese zum Erfolgserlebnis werden.

- Auf einer anderen Freizeit trat Heimweh bei einem 7 jährigen Jungen bereits am ersten Abend kurz vor dem Schlafengehen auf. Das Problem konnte etwas unorthodox gelöst werden. Verlagerung des Jungen in das Zelt der großen Jungs, Ernennung zum stellvertretenden Lagerleiter bzw. dessen „Schatten“, Chef der Nachtwache usw. Der Junge ist nicht vorzeitig nach Hause gefahren, konnte mit ein paar Tricks sogar zum frühzeitigeren Schlafengehen überredet werden und übernahm auch so wichtige Aufgaben wie den Abwasch oder die Lagerglocke läuten. Die übrigen (gleichaltrigen) Teilnehmer haben von seinem Heimweh so gut wie nichts mitbekommen

- **Ausnahme:**

Wenn nichts mehr geht und das Kind absolut nach Hause möchte, wenn alles zureden, alle Vorschläge, Einfälle und Lösungsmöglichkeiten nicht mehr „ankommen“, dann bleibt nur noch ein Anruf bei den Eltern übrig. Auch das kam schon vor und bleibt hoffentlich eine seltene Ausnahme.

Wenn es jedoch irgendwie möglich war, dann telefonierten wir mit den Eltern, ohne dass der Lagerteilnehmer dies mitbekam um abzuklären, wie die Eltern zum Heimweh stehen. Entweder holten diese das Kind sofort ab, oder "überredeten" es doch noch zum Bleiben. Im Nachhinein betrachtet, war die 2te Variante immer die beste Lösung.

Nachtruhe

Wer mit Kindern und Jugendlichen auf Ferienfahrt ist, der weiß ein Lied davon singen. Nachtruhe ist immer ein Thema und kann die Leiter ganz schön stressen.

Kann – muss aber nicht so sein!

Grundsätzliche Überlegung: > Schlaf ist wichtig!

Schlaf ist wichtig! Ohne ausreichenden Schlaf werden die Kinder bzw. Jugendlichen nach 2-3 Tagen wie Schlaftabletten, was zur Folge hat, dass sie keine Lust mehr haben am Programm teilzunehmen. Das hat dann wiederum Auswirkungen auf die etwas wacheren Teilnehmer, allgemeine Unlust könnte sich breit machen. Auch eine Auswirkung kann sein, dass die Kids anfälliger für Krankheiten werden, bzw. sich krank fühlen, womöglich noch Heimweh bekommen.

Schlaf ist wichtig! Auch für Mitarbeiter!

Aber auch für Mitarbeiter ist Schlaf wichtig. Denn ohne ausreichenden Schlaf kann ein Mitarbeiter seinen Pflichten tagsüber auch nicht mehr richtig nachkommen. Neben der Zeit und Lust seine Programmpunkte richtig vorzubereiten und durchzuführen kommen noch die Aufsichtspflichten und Fürsorgepflichten hinzu. Unausgeschlafene Jugendleiter verpennen dabei die Hälfte, was wiederum die gesamte Mitarbeiterschaft oder auch den Lagerleiter etwas nerven kann, weil dadurch das gesamte Lager (Programm und Teilnehmer) negativ beeinflusst werden.

Nach der Freizeit ist vor der Freizeit!

Auch an die Zeit nach der Freizeit denken. Wenn die Eltern total übermüdete Kinder in Empfang nehmen und womöglich am nächsten Tag wieder Schule sein sollte, dadurch die Aufmerksamkeit im Unterricht gefährdet ist, dann kann es passieren, dass die Eltern für die nächste Ferienfahrt ihr Kind nicht mehr mitschicken.

Was ist zu berücksichtigen?

- **Alter**

Jüngere Kinder bzw. Jugendliche brauchen mehr Schlaf, wie ältere Jugendliche bzw. Erwachsene. Von daher sind Regelungen in Abhängigkeit vom Alter zu sehen.

- **Gruppengröße**

Größere Freizeitgruppen machen mehr Lärm, als eine kleine Gruppe. Von daher sind Regelungen auch in Abhängigkeit der Gruppengröße zu sehen.

- **Freizeitort**

Die örtlichen Gegebenheiten beeinflussen auch noch den Regelungsbedarf. Findet die Freizeit in einem Haus (z.B. Jugendherberge, Freizeitheim), auf einem Zeltplatz (mit anderen Zeltplatzteilnehmern), oder irgendwo auf einem Zeltplatz in der Pampa statt, so können unterschiedliche Regelungen nötig sein.

- **Soziale Kompetenz**

Aber zum Regelungsbedarf gehört auch: Wo liegen meine persönlichen Grenzen? Verantwortung für mich selbst übernehmen, Verantwortung für andere übernehmen, Eigenverantwortung lernen, Rücksichtnahme lernen. Schließlich wollen wir ja, dass die Kinder und Jugendlichen soziales Verhalten und Eigenverantwortung für sich und andere lernen. Das Thema „Nachtruhe“ ist auch hier ein ganz praktisches Lernfeld.

Möglichkeiten der Umsetzung bzw. mögliche Regelungen

- Diejenigen, die schlafen wollen, müssen dazu die Möglichkeit erhalten. Das heißt, dass nach dem Ende des offiziellen Tagesprogramms eine Nachtruhe vereinbart wird. Das kann z.B. immer ab 22.30 Uhr sein.
- Alle anderen, die noch nicht schlafen können/wollen, dürfen noch wach bleiben, müssen sich aber so ruhig verhalten, dass die anderen nicht gestört werden (leichter gesagt als getan...). Für diese Gruppe sollte es aber auch einen Termin geben, ab wann diese dann schlafen sollten. Zum Beispiel spätestens um 1 Uhr ist absolute Ruhe.
- Je nach Örtlichkeit kann es sein, dass für diejenigen, die wach bleiben sich noch ums Lagerfeuer oder in einem Versammlungsraum/Zelt aufhalten dürfen – so weit entfernt halt, dass sich diejenigen, die schlafen wollen, nicht durch Lärm oder Gespräche gestört fühlen. Dasselbe gilt auch für Mitarbeiter. Ich handhabe es immer so, dass ich irgendwann dann allen eine gute Nacht wünsche und dann ist für alle (bis auf eine eventuell vorhandene Nachtwache), absolutes Ende.

- Empfehlenswert kann auch sein, dass der Zelt- oder Zimmer-Betreuer gemeinsam mit den Kids im Zimmer/im Zelt noch den Tag ausklingen lässt. Das kann eine Reflektion des Tages sein, eine (spannende) Gute-Nacht-Geschichte, oder ein ruhiges Kartenspiel. Das hat zudem noch den positiven Effekt, dass der Zelt- oder Zimmerbetreuer seine Kids noch besser kennen lernt und die Beziehung Betreuer – Teilnehmer fördert.

Der Ton macht die Musik

Manchmal könnte man meinen, dass Verbote und Regelungen dazu da sind übertreten werden zu müssen. Auch kann es ein Spaß für die Kids sein, die Mitarbeiter bzw. Nachtwache zu ärgern, oder eine Herausforderung kann es auch sein, sich an der Nachtwache vorbei zu schleichen um in den Mädchentrakt /Jungentrakt bzw. Zelte zu gelangen. Auf solche sportlichen Einstellungen kann man sich natürlich einlassen, man darf sich dann aber nicht wundern, dass der Mitarbeiter selbst nicht zum schlafen kommt, genauso wenig wie die Kids. Von ein paar anderen Problemen mal ganz davon abgesehen.

Von daher befürworte ich persönlich eine (für die Kids anscheinend) lockere Lösung, indem diejenigen die schlafen wollen, schlafen dürfen, alle anderen sich ums Lagerfeuer oder im Versammlungszelt/Versammlungsraum aufhalten dürfen. Dadurch hat man die Gruppe sehr gut im Überblick, die Kids haben den nötigen Freiraum selbst zu entscheiden, wann sie ins Bett wollen und auch bessere Argumente, wenn es darum geht, dass irgendwann auch mal absolutes Tagesende ist.

Wichtig finde ich: den Kids klar machen, dass es auch andere gibt die schlafen wollen und es unsozial ist, diese am Schlaf zu hindern. Ferner den Kids aufzeigen, dass wenn man 2-3 Nächte durchmacht und selber nicht zum Schlaf kommt, die Freizeit keinen Spaß machen wird. Man ist zu müde um am Programm teilzunehmen, man hängt nur noch als "Schlaftablette" rum. Letztendlich fährt man nach Hause und sagt "ganz schön langweilig". Wenn man es schafft, dass die Kids das erkennen, dann gehen diese auch nach 1-2 Aufforderungen ins Bett, gerade auch dann, wenn ihnen zuvor noch Zeit fürs Wachbleiben zugestanden wurde.

Aber ich schaue dabei auch nach denjenigen, die vor lauter Müdigkeit kurz vorm Umfallen sind. "Willst Du nicht so langsam mal ins Bett?". Wobei ich dem Teilnehmer die Entscheidung überlasse, dieser aber schon an meiner Frage gemerkt hat, dass ich es besser finden würde er ginge ins Bett. Er meinte nur: "Nö bin noch fitt!" "Na gut, dann bleibe halt noch wach!". Meistens gehen diese dann nach 10-20 Minuten stillschweigend ins Bett.

Konsequenzen

Es wird nicht immer reibungslos abgehen und vielleicht wirst du ein Machtwort sprechen müssen, Konsequenzen androhen bzw. diese dann auch durchsetzen müssen.

- **Machtwort**

Ein Machtwort auszusprechen ist sicherlich nötig. Dabei kommt es dann sehr auf die Autorität derjenigen Person drauf an. Langjährig erfahrenen und älteren Mitarbeitern fällt das sicherlich leichter. Den jungen Mitarbeiter(innen), bzw. ganz junge Mitarbeiter(innen), die tun sich da schwerer.

Aber wenn Du anerkannt bist und die Kids viel von Dir halten, weil Du freundlich, hilfsbereit bist, Dich für die Kids einsetzt, was mit denen unternimmst, mit ihnen redest, Zeit investierst etc., dann denke ich, dass die Kids auch wissen wann Schluss ist. Leiter(innen), die weniger anerkannt sind, eigentlich nur Leiter(innen) sind um die Kids "rumzubefehlen" und sich selbst nicht an Regelungen halten, oder wenn die Leiter(innen) sich mehr untereinander als sich mit den Kids abgeben, das spüren die Kids und nehmen dann auch so ein Machtwort nicht ganz so ernst (vielleicht aus Angst vor Konsequenzen, aber nicht aus Respekt und Achtung vor derjenigen Person).

Jedes durchgedrückte, autoritäre Machtwort ist auch ein Stück „Demontage“ an Lagergemeinschaft und belastet den Lagerfrieden.

- **Störenfriede herausnehmen („isolieren“)**

Auf einem Zeltlager kann es passieren, dass ich (ältere) Störenfriede vor dem Zelt unter freiem Himmel schlafen lasse - egal auch wenn's regnet. (na ja eine Plane gebe ich vielleicht noch dazu...) Aber auch die Verfrachtung in ein Einzelzelt (Einzelzimmer), oder Materialzelt kann hilfreich sein. Natürlich solltest Du dann gerade auf diese Kids besonders acht geben und 1-2mal des Nachts nachsehen, ob alles ok ist.

Die Kids ins Leiterzimmer zu verfrachten würde ich nicht machen. Womöglich gefällt es denen dort noch und hängen alles dran, endlich ins Leiterzimmer zu dürfen.

- **Strafdienst!**

Auch eine Möglichkeit sind Androhung irgendwelcher Arbeiten: Schuhe putzen, Küchendienst, Toiletten putzen, etc.

- **Mitarbeitergespräche**

Mit Mitarbeitern, die meinen sich an keine Nachtruhe halten zu müssen und durch ihren Lärm die anderen nur am schlafen hindern ist ein ernstes Wort zu reden. Auch wenn die Mitarbeiter jede Nacht mit Kartenspielen oder ähnlichem durchmachen müssen und tagsüber nur noch rumhängen ist es besser, wenn diese heimfahren. Auch Mitarbeitern kann man damit helfen ihnen ihr Verhalten einmal als Spiegel vorzuhalten, die Konsequenzen aufzuzeigen und an deren Verantwortung zu appellieren. Sollte alles nichts helfen, so wäre es für alle Beteiligten besser, wenn diese Mitarbeiter nach Hause fahren.

Nachtwanderung & Co

Nachts sind alle Katzen grau

Nachtwanderungen oder Geländespiele bei Nacht im dunklen Wald gehören fast grundsätzlich zu einem Freizeitprogramm. Je nachdem wie dieser Programmpunkt am späten Abend, oder in der Nacht gestaltet wird, kann das für die Kids zu einem besonders schönen Erlebnis werden. Denn die Dunkelheit und die Nacht, hat etwas Spannendes, Ungewohntes an sich, vielleicht weil wir mehr Zeit am Tag verbringen und nur wenig Zeit uns in der Dunkelheit aufhalten (außer wenn wir schlafen). Um die Spannung bei solchen „Nachtaktionen“ noch etwas zu erhöhen werden von Jugendleiter(innen) dabei gerne auch ein paar Gruseffekte eingebaut. Das kann dann unter Umständen zu (negativen) Erlebnissen der „besonderen Art“ führen.

Ziele / Sinn

Ist es euer Ziel die Kinder bzw. Jugendlichen zu Erschrecken, oder ihnen Angst zu machen? Ist es euer Ziel, die Kids herauszufordern und ihnen einen Nervenkitzel zu geben? Klar dafür gibt es ja unzählige Ideen (einige siehe unten), noch mehr Grusel-Ideen und Schocker-Ideen findest du in entsprechenden Filmen.

Ist es jedoch nicht auch ein erstrebenswertes Ziel sich bei einer Nachtaktion angstfrei bewegen zu können, lernen mit der Dunkelheit zu leben? Sich mit Hilfe von Kompass durch einen Wald bewegen, den Weg nur durch nach oben zu den Baumwipfeln schauen entlang laufen. Oder ein tolles Geländespiel bei Nacht starten, ohne gleich Angst bekommen zu müssen, dass irgendein unbekanntes gruseliges Monster aus dem Unterholz springt.

Oder auch einfach die Natur mal ganz anders zu erleben. Alle Sinne sind in der Nacht mehr aufs Hören konzentriert. Die Natur nicht nur sehen, sondern auch hören. Oder bei einer Nachtwanderung Tiere im Lichtkegel der Taschenlampe entdecken, Glühwürmchen finden, einem Uhu lauschen, oder das tolle Sternenhimmel bestaunen.

Aber wie auch bei jeder Wanderung /Spaziergang gibt es auch während einer Nachtwanderung tolle Möglichkeiten zu reden. So lernst Du Deine Kids auch besser kennen.

Grundsätzliche Überlegungen

- **Angst im Dunkeln, vor dem unbekanntem, vor dem bösen schwarzen Mann**

Die Angst im Dunkeln, das kennt sicherlich jeder, oder hat diese schon mal erlebt. Von den Eltern eingetrichtert bei Dunkelheit schnell nach Hause zu kommen, gehört was der „böse dunkle Mann mit kleinen Kindern Nachts um tiefen dunkeln Wald“ anstellt, gelesen, wie irgendein Mörder seine Leiche „nachts im Wald“ verscharrt hat. Da kann es nicht nur Kindern Angst und Bange werden, wenn man nachts allein durch den Wald läuft.

- **Ängste durch brutale Videos, Computerspiele**

Die heutigen Kids wachsen viel stärker mit brutalen Computerspielen auf oder sehen viel früher auch entsprechende Videos an. Die Angst gerade dieser Kinder scheint bei Dunkelheit besonders hoch zu sein, denn hinter jeder Ecke könnte ja gleich ein Monster oder Mörder aus dem Gebüsch springen.

- **Panik**

Die Angst vor dem Alleinsein kann Panik auslösen, wenn plötzlich die Betreuer verschwunden sind, oder man sich verlaufen hat. Panik, wenn plötzlich vermeintlich schreckliche Dinge geschehen, die das Kind in Filmen oder von Erzählungen irgendwann schon mal als sehr beängstigend gesehen, gehört und verarbeitet hat und nun plötzlich diese Situation selbst erleben und befürchten muss.

- **Deine Sicht – Sicht des Kindes - Elternsicht**

Deine Erfahrungen müssen sich nicht unbedingt mit den bisherigen Erfahrungen des Kindes decken. Gehe daher nicht unbedingt von Dir aus. Deine Sicht was „angemessen“ ist, kann unter Umständen sehr stark von den Ansichten der Eltern des Kindes abweichen. Diese finden das ein oder andere vielleicht „als total daneben“.

Die Teilnehmer

- **Alter der Kids**

Jüngere Kids haben mehr Angst im Dunkeln als ältere Kids. Wo da allerdings die Altersgrenze liegt kann niemand genau sagen. Ein 12-13 jähriger kann mehr Schiss haben, als ein 8-9 Jähriger.

- **Kenntnisse über die Kids**

Je genauer Du Deine Gruppen- und Freizeitteilnehmer kennst, desto besser kannst Du wissen, was Du ihnen zutrauen kannst. Je unbekannter Dir die Kids sind, desto vorsichtiger sollte die Nachtaktion geplant werden.

- **Freiwilligkeit**

Ob nun Taschenlampen erlaubt sind, oder besser zu Hause bleiben ist Ansichtssache und kann ggf. auch gesetzt sein. Aber was auf jeden Fall sein muss, ist die Freiwilligkeit besonderer Aktionen. Das heißt dass es keinen Zwang geben darf, eine Strecke ganz alleine laufen zu müssen, oder irgendwelche Mutproben zu bestehen. Jedes Kind, welches das nicht möchte soll es auch nicht tun müssen. Falsch wäre es auch, das Kind überreden zu wollen, oder gar als Waschlappen zu bezeichnen.

- **Beobachtung und Überwachung**

Beobachte Deine Kids genau und brich eine Aktion auch mal ab, sobald Du bemerkst, dass die Kinder in Panik verfallen, oder die Gefahr besteht, dass die Kinder sich im Wald verirren.

Spielfeld

- Das Spielfeld sollte so gewählt sein, dass ein Verlaufen, oder endloses Umherirren nicht möglich ist.
- Eine klare Spielfeldabgrenzung sollte vorhanden sein (Waldrand, Straße) bzw. ggf. sichtbar markiert/beleuchtet sein.
- Schau Dir das Spiel- bzw. Wandergelände (felsiges Gelände, mit Brennnesseln oder dornigem Gestrüpp durchsetztes Gebiet) ggf. vorher an, so dass Du die Gefahrenpunkte kennst und ausräumen kannst, oder ein geeigneteres Gebiet auswählst.

Gefahren

- Verletzungsgefahren wie Stolperfallen, Felsen, Wasser, Äste, Brennesseln sind tagsüber ja noch gut zu erkennen, aber in der Dunkelheit nicht. Gerade wenn die Kinder ggf. durch Panik wegrennen sind die Gefahren da besonders groß.
- Ein Jäger, der nachts auf der Jagd ist kann eure Gruppe mit Wild verwechseln.
- Die Begegnung mit Wildtieren insbesondere Wildschweinen, stellt auch eine Gefahrenquelle dar.
- Wer mit Fackeln durch den Wald rennt, oder Feuerwerkskörper für Überfälle, oder zum Erschrecken ins Unterholz oder in Richtung Personen wirft, der verursacht nicht nur einen Waldbrand sondern womöglich auch noch Personenschäden.

Folgen

Nicht gut geplante (Nacht-) Aktionen können zur Folge haben:

- Heimweh
- Traumatisierungen, schwer zu verarbeitende Erlebnisse, Bettnässen, trauen sich nicht mehr in den Keller
- Elternbeschwerden bis hin zu Anzeige wegen Körperverletzung, Aufsichtspflichtverletzung, Fürsorgepflichtverletzung etc.

Die Folgen müssen nicht unbedingt sofort erscheinen. Viele Kids sagen aus lauter Angst nichts, aber die Eltern wundern sich nach der Freizeit dann schon, wenn ihr Kind plötzlich mehr Angst vor der Dunkelheit hat, als vor der Freizeit. Dann kann eine Elternbeschwerde auch mal erst nach einiger Zeit kommen.

Fazit

Genau überlegen, ob und wie eine Aktion bei Nacht durchgeführt werden soll, welche „Komponenten“ eingebaut werden und welche „Gruseffekte“, bzw. Ideen zur Steigerung der Spannung verwendet werden.

Bei sehr kleinen Kindern, bei Teilnehmern, die Du nicht gut genug kennst und einschätzen kannst ist es wirklich besser auf irgendwelche Gruselschocker zu verzichten. Bei älteren Kids kann schon der ein oder andere Spannungsmoment mit verwendet werden. Bei Jugendlichen mit einer besonders großen Klappe, kann man ja versuchen herauszufinden, wie viel tatsächlich in dem Jugendlichen steckt.

Bei Aktionen, die die ganze Nacht gehen, solltest Du auf jeden Fall den zuständigen Förster / Jagdpächter fragen. Nicht dass es zu Missverständnissen kommt.

Was ist nun ganz praktisch zu tun?

1. Gedanken machen...

Für den Jugendleiter ist wichtig, dass er sich im Vorfeld Gedanken macht und die Gruppenstunde, das Programm bzw. die Ferienfahrt entsprechend plant und organisiert. Daraus ergibt sich in der Regel dann der Aufwand für die Aufsichtspflicht:

... über das Gelände, äußere Umstände

- welche Gefahrenquellen sind vorhanden? Wie sind die örtlichen Verhältnisse?
- Gelände, Gebäude, Spielgeräte, Lagerbauten, Wasser, Felsen
- Anzahl der Gefahrenquellen?
- Abgeschlossen oder unübersichtlich?

... über das Programm

- bzw. welche Gefahren könnten zusätzlich durch Unachtsamkeit, oder aufgrund des Programms hervorgerufen werden?
- Einschätzung "objektive Gefährlichkeit" der Aktion
- Überforderung der Aktion für die Kinder?
- Überforderung der Aktion für den/die BetreuerIn?

... über sich selbst und das BetreuerTeam

- Pädagogische Erfahrung, Belastbarkeit, Zumutbarkeit, Verantwortungsgefühl
- Erfahrung und Beherrschbarkeit der Aktion?
- Eine realistische Selbsteinschätzung ist notwendig, denn wer Aufgaben übernimmt, denen er nicht gewachsen ist, verletzt damit schon die Aufsichtspflicht bei Übernahme der Aufgabe.

.. über die Teilnehmer bzw. Gruppenmitglieder

- welche Kinder bzw. Jugendliche nehmen an der Maßnahme teil?
- Behinderungen, Schwimmer/Nichtschwimmer, körperliche Schwächen, besonders "schwer erziehbare" Jugendliche
- Anzahl der Kinder (ist die Gruppe mit den zur Verfügung stehenden Mitarbeitern "beherrschbar"?)
- Alter der Kinder/Jugendlichen

2. Gefahren beseitigen...

Ein Jugendleiter hat zunächst dafür zu sorgen, dass mögliche Gefahrenquellen beseitigt werden, denn dann muss er sich schon hierum nicht mehr kümmern. Als Beispiele seien genannt: Einsammeln von Alkohol und Zigaretten, Beseitigung von herumliegenden Scherben, Konfiszierung von gefährlichen Gegenständen (Waffen) etc.

Leider wird es nicht immer möglich sein im Vorfeld schon mögliche Gefahrenquellen zu beseitigen, auch wird man nicht auf alle Gefahrenquellen unmittelbar einen Einfluss haben, so dass weitere Maßnahmen notwendig sind um eine Gefährdung auszuschließen.

3. Belehrung und Warnungen aussprechen ...

Der Gruppenleiter hat auf die allgemeinen Gefahren, die sich z.B. auf dem Lager, der Wanderung, der Fahrradtour ergeben könnten hinzuweisen. Die Belehrungen bzw. Warnungen sollten in einer verständlichen Form erfolgen. Dazu kann auch die Demonstration bzw. Anleitung im richtigen Umgang mit Werkzeug (z.B. Säge, Beil oder einem Schnitzmesser) gehören.

Und auch der Hinweis auf vermeintliche Kleinigkeiten oder (für vernünftige Erwachsene zumindest) Selbstverständlichkeiten können wichtig sein. Dazu können das Feuer machen im Wald gehören, wie auch das einfache Wegwerfen von Papier oder Müll in der Natur.

Belehrungen und Warnungen sollten immer für alle gelten, auch für die Betreuer, die mit gutem Beispiel voran gehen sollten. Im Zweifelsfall müssen Aufsichtsmaßnahmen in einem Prozess bewiesen werden. Von daher sollten solche Verwarnungen vor der ganzen Gruppe und im Beisein von Zeugen geschehen.

4. Überwachung und Kontrollen durchführen...

Belehren und Warnen ist das eine, ob Deine Anweisungen auch befolgt werden und sich alle daran halten ist das andere. Von daher muss der Jugendleiter überprüfen, ob seine Belehrungen verstanden worden sind und die Warnungen befolgt werden.

Die Art (Kontrollgänge, Stichproben) und Intensität der Überprüfung sind hierbei jedoch auch situativ zu sehen. Bei einer großen Gruppe, bei vielen Gefahrenquellen und jüngeren Kindern ist der Aufwand hierfür sicherlich um einiges höher. Der Gruppenleiter muss wissen wo und mit wem sich seine Kids jeweils befinden und was diese dort gerade tun.

5. Verwarnung und Ermahnungen aussprechen....

Gelbe Karte: Stellt der Gruppenleiter fest, dass seine Belehrungen und Warnungen aus Unbekümmertheit, Leichtsinn oder absichtlich nicht befolgt werden, dann sind klare Worte notwendig. In der Verwarnung sind zunächst nochmals die Folgen dem betreffenden Teilnehmer deutlich zu machen. Viele Kinder oder Jugendliche denken sich bei der ein oder anderen Aktion nichts dabei und merken gar nicht, dass sie sich selbst, die anderen aus der Gruppe, oder auch unbeteiligte Dritte in Gefahr bringen können, oder großen Sachschaden anrichten. Von daher sind hier nochmals ermahnende Worte ganz hilfreich und auch pädagogisch sinnvoller, als gleich mit sofortigen Konsequenzen zu reagieren. Aber es kommt auf die Situation an.

6. Verbote, Strafen und Konsequenzen einleiten.

Rote Karte: Fruchtet auch eine Verwarnung nicht, oder wäre eine Verwarnung sinnlos oder unangebracht, weil eine Unzulänglichkeit oder gar böser Willen bzw. Uneinsichtigkeit bei dem Betreffenden vorhanden ist, bleibt nur noch das Verbot bis hin zu möglichen Konsequenzen für den Teilnehmer übrig.

- Time out für den Teilnehmer für eine bestimmte Zeit/bestimmte Aktion.
- Information der Eltern
- Heimschicken
- Abbruch der Aktion für die ganze Gruppe, sofern es anders nicht möglich wäre

Folgende Maßnahmen sind nicht zulässig bzw. sinnvoll:

- Schläge bzw. Essensentzug (ggf. Körperverletzung nach § 223 StGB)
- Einsperren (ggf. Freiheitsberaubung nach § 239 StGB)
- Straf gelder (ggf. Nötigung nach § 240 StGB)
- unkontrollierbare kollektive Gruppenmaßnahmen (einfach unpädagogisch...)

Klar, wer schickt schon gerne einen Teilnehmer nach Hause, oder will drastische Konsequenzen gerne durchführen, aber:

Die Angst vor konsequentem Einschreiten hat später eventuell umso konsequentere Schadensersatzforderungen zur Folge.

Apropos Konsequenzen:

Konsequenzen müssen wohl überlegt sein.

- Unangebrachte und auch nicht begründbare Konsequenzen, die in keinem Verhältnis zum "Delikt" stehen verstehen die Gruppenteilnehmer nicht.
- Unabgestimmte Konsequenzen innerhalb des Leitungsteams sind ebenfalls verkehrt. Denn dann beginnen die Teilnehmer das Leitungsteam gegeneinander auszuspielen, oder aber es wird der Eindruck erweckt, das Leitungsteam ist sich nicht einig und nimmt die Sache doch nicht so ernst.
- Auch angekündigte Konsequenzen, die dann doch nicht im Falle eines Verstoßes gegen die Regeln zur Ausführung kommen, machen den Gruppenleiter unglaubwürdig. Die Autorität und ggf. auch die Disziplin kann darunter leiden.
- Als letzte Möglichkeit einer Konsequenz bietet sich der Ausschluss an. Die Eltern sollten hierüber informiert werden und es muss vereinbart werden, wie der Freizeittelnehmer/Gruppenteilnehmer den Eltern wieder "übergeben" wird. Es wäre zu empfehlen, dass bereits in den Reisebedingungen eine Klausel aufgenommen wird, dass die Kosten die Eltern zu tragen haben.

Der Passus könnte etwa folgendermaßen lauten:

"wer sich nicht an die Anweisungen der Freizeitleitung hält, die zu einem ordnungsgemäßen Freizeitablauf nötig sind, kann auf Kosten der Eltern heimgeschickt werden."

Mit gesundem Menschenverstand und Verantwortungsbewusstsein wird ein Jugendleiter diesen oben genannten Punkten schon rein intuitiv folgen.

Es ist jedoch auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass Kinder und Jugendliche für ihre Entwicklung einen Spielraum brauchen, der auch Gefahren mit sich bringt und es ist von keinem Jugendleiter zu verlangen, dass dieser in jedem Falle und unter allen Umständen seine Kids vor Schaden bewahren kann. Es kann nur vom Leiter erwartet werden, dass dieser nach bestem Wissen und Gewissen handelt. Wird der Aufsichtspflicht nachweislich in voller Weise nachgekommen, so entfällt eine Haftung auch bei eingetretenem Schaden.

Werden diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt, so kann der Jugendleiter auf einmal einer zivil- und strafrechtlichen Haftung gegenüberstehen.

Folgen der Aufsichtspflichtverletzung

Wird dem Mitarbeiter eine strafbare Handlung vorgeworfen, so ist der einzelne konkrete Sachverhalt entscheidend. Bei einer Vernachlässigung der Aufsichtspflicht können der Veranstalter und der Mitarbeiter zivilrechtlich haftbar oder strafrechtlich verantwortlich (§823 BGB) gemacht werden.

Bei der rechtlichen Prüfung werden im jeweiligen Einzelfall verschiedene Umstände berücksichtigt. Der Bundesgerichtshof meint in einem Urteil dazu:

"Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt." (BGH in NJW 1984, S.2574)

Im Allgemeinen kommt ein Jugendleiter dann seiner Aufsichtspflicht nach, wenn er die "nach den Umständen des Einzelfalles gebotene Sorgfalt eines durchschnittlichen Jugendleiters" walten läßt. Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt daher von den individuellen Fähigkeiten der Aufsichtsbedürftigen und den sonstigen äußeren Umständen ab, z.B.:

- Alter der Aufsichtsbedürftigen
- Persönliche Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen, z.B. Behinderungen, Krankheiten, Allergien, Erschöpfungsgrad, Erfahrung, pers. Entwicklung, Fähigkeiten, Unvorsichtigkeit, "Schusseligkeit", Neigung zu Unfug oder Gewalttätigkeit etc.
- Größe der Gruppe
- Örtliche Verhältnisse, z.B. Bekanntheit des Gebietes, Überschaubarkeit, Geländewahl, Straßen, Gewässer, Tageszeit, Witterung etc.
- Anzahl, Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen
- objektive Gefährlichkeit der Aktivität, z.B. Umgang mit Werkzeugen, Feuer, Klettern, Schwimmen, Radfahren, Städterallye in Kleingruppen etc.
- Anzahl der Mitbetreuer, aber nur, wenn vorher eine Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Teams vereinbart wurde. Der Jugendleiter darf sich nicht darauf verlassen, dass seine Mitbetreuer die Aufsichtsführung alleine übernehmen.

Ganz allgemein nimmt das persönliche Maß der Aufsichtspflicht

- mit steigendem Alter der Jugendlichen, schon unter dem Aspekt des § 828 BGB (Mitverantwortung !) ständig **ab**
- mit zunehmender Gefährlichkeit der Aktivität ständig **zu**
- bei umfangreichen Hinweisen und Warnungen schon im Vorfeld **ab**
- bei ungünstigen persönlichen Umständen des Aufsichtsbedürftigen **zu**
- bei mehreren Mitbetreuern (und Aufgabenverteilung) **ab**
- bei zunehmender Größe der Gruppe ständig **zu**
-

Wird der Vorwurf einer strafbaren Handlung gegen den Mitarbeiter erhoben, so ist dies von demjenigen, der gegen den Mitarbeiter etwas behauptet, stichhaltig zu beweisen. Der Mitarbeiter muss aber den Entlastungsbeweis zu führen.

Zivilrechtliche Folgen

Das Zivilrecht wird von den Eltern in Anspruch genommen (zivilrechtliche Haftung), um Forderungen nach Schmerzensgeld oder Wiedergutmachung durchzusetzen, die infolge der Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden sind.

Dabei haftet für den entstandenen Schaden gegenüber den Geschädigten grundsätzlich der Veranstalter (§§31, 278, 831 BGB). Liegt keine Aufsichtsverletzung vor, dann haftet der Schadensverursacher (z.B. Freizeitteilnehmer) in der Mitschuld-Regelung des § 828 BGB in Abhängigkeit des Alters und des persönlichen Reifegrades. Kinder unter 7 Jahren sind nicht haftbar zu machen (§ 828 BGB Abs. 1). Die Altersklassen zwischen 7 bis 18 Jahren (§ 828 BGB Abs. 2 und 3) sind bedingt schadensersatzpflichtig, in Abhängigkeit der individuellen persönlichen Entwicklung/Reifegrad (Einsicht, Verantwortung, Erfahrung), sowie die konkreten Umstände der Tat (z.B. absichtlich, fahrlässig).